

D. Plädoyer für ein integratives Rechtfertigungsmodell

Die intensive Auseinandersetzung mit individualistischen und schwerpunktmäßig vor allem kollektivistischen Rechtfertigungsansätzen hat zu dem Ergebnis geführt, das letztere prinzipiell eher zu überzeugen vermögen. Mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte – zu dieser Schwachstelle näher nachfolgend unter II. – bieten sie in der Kombination jüngerer ökonomietheoretischer, kulturpolitischer und demokratietheoretischer Rechtfertigungsansätze ein belastbares urheberrechtstheoretisches Fundament.

I. Prinzipielle Vorzugswürdigkeit kollektivistischer Ansätze

Wie die Darstellung und kritische Würdigung der verschiedenen kollektivistischen Ansätze gezeigt hat, liegt ihr bestechender Vorteil gegenüber eindimensional urheberzentrierten Begründungsmodellen darin, dass sie eine mehrdimensional folgenorientierte, gesamtgesellschaftliche Herangehensweise bemühen, also beispielsweise auch negative Schutzrechtsauswirkungen etwa für den kreativen Schaffensprozess in Anschlag bringen. Dadurch werden sie den komplexen Schutzbedürfnissen der Urheber, Nutzer und Verwerter und damit dem über das Urheberrecht vorzunehmenden Interessenausgleich methodisch weitaus besser gerecht als Ansätze, die von vornherein allein den Schutz des Urhebers als Ausgangspunkt nehmen. Anstatt a priori den Urheber ins Zentrum zu stellen, um dann im nachhinein ggf. einige spezifische Allgemeininteressen in Form von Schrankenregelungen in diesen Monolithen hineinzumeißeln, widmet sich der Großteil der kollektivistisch-utilitaristischen Begründungsansätze von vornherein der Lösung des wirtschafts- und kulturpolitischen Zielkonflikts zwischen optimaler Anreizsetzung zur Schaffung neuer Werke und optimaler Verbreitung und Nutzung bestehender und damit auch der Erzeugung neuer Werke.

Durch diese Aufgabenstellung ist namentlich der Blick der ökonomischen Analyse automatisch geweitet für die relevanten Interessengruppen der Urheber, Nutzer und Verwerter¹¹⁶⁸. Generell sind damit allein methodologisch die kollektivistisch-konsequentialistischen Erklärungsmodelle der überzeugendere Ansatz zur Begründung eines bipolaren Normzweckkonzepts. Dass die ökonomische Analyse mit ihrer Modellannahme des rational, nutzenmaximierenden Menschen und der alleinigen Ausrichtung auf die Steigerung allokativer Effizienz keineswegs frei von konzeptionellen Schwächen ist, lässt sich zwar nicht bestreiten. Ihre Überzeugungskraft wächst aber in dem Maße, indem insbesondere im Zuge der Neuen Institutionenökonomik realitätsnähere Grundannahmen zugrunde

1168 Dass viele ökonomietheoretische Ansätze gerade aus den USA allzu häufig die Differenzierung zwischen Urhebern und Verwertern vermissen lassen und den Blick auf die Rechteinhaber allgemein verengen, mag durch den Einfluss des anglo-amerikanischen Copyright-Denkens erklärbar sein. Gerechtfertigt wird diese unzulässige Verkürzung dadurch keineswegs.

gelegt werden¹¹⁶⁹. Wenn man hier gerade für den Bereich des Urheberrechts vom kruden Rationalitäts- und damit Anreizparadigma Abstand nimmt und Effizienz nicht radikal als ausschließliches Ziel der Rechtspolitik einfordert, sondern umgekehrt im Geiste des Ordoliberalismus ökonomische Effizienz in den Dienst metaökonomischer Werte und Ziele stellt, dann kann die ökonomische Analyse einen tragenden Beitrag für das Konzept einer bipolaren Normzweckdogmatik für das Urheberrecht liefern. Ihr Vorzug liegt in der Analyse sowohl positiver als auch negativer Schutzwirkungen des Urheberrechts und insbesondere aber auch der Identifikation von Konstellationen, in denen urheberrechtliche Regulierung erforderlich ist, um Unternutzung zu vermeiden oder Informationsasymmetrien auszugleichen. Namentlich die Transaktionskostenökonomik und die Informationsökonomik vervollständigen hier wesentlich das Bild von den Aufgaben des Urheberrechts. Abgerundet wird dieses Bild durch die normativen Zielvorstellungen kultur- und demokratietheoretischer Ansätze, wie sie beispielsweise von *Fisher*, *Netanel* oder auch mit dieser Arbeit vertreten werden (s.o. die Stellungnahme unter Kap. 4 C. IV.).

II. *Notwendig bleibender Rückgriff auf individualistische Argumentation zur Rechtfertigung der Urheberpersönlichkeitsrechte*

Bedeutet dies nun, dass im Ergebnis fortan allein eine kollektivistisch-utilitaristische Rechtfertigung herangezogen werden sollte und die herkömmlichen individualistischen Argumentationsstränge ausgedient haben? Eine solch radikale Sichtweise bedeutete, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Vorzugswürdig erscheint vielmehr ein *integratives Modell*, mit dem versucht wird, individualistische (und hier primär personalistische und arbeitstheoretische, nicht aber naturrechtliche¹¹⁷⁰) sowie kollektivistisch-utilitaristische Legitimierungsbemühungen für den Urheber- und den Nutzer-Schutz zusammenzuführen. Der Grund für einen solchen *Mehrschichtenansatz* ist letztlich in der notwendigen und sogar verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu erkennen. Nach der hier vertretenen Auffassung kann und sollte deshalb zur Rechtfertigung des ideellen Interessenschutzes argumentativ ergänzend auf die herkömmlichen individualistischen Argumentationsstränge zurückgegriffen werden. Erforderlich wird dieser ergänzende Rückgriff auf den traditionellen Begründungsansatz, weil sich namentlich im Rahmen ökonomischer Erklärungsmodelle die Rechtfertigung der Urheberpersönlichkeitsrechte als problematisch erweist und auch demokratietheoretische oder kulturpolitische Ansätze mit ihrem pauschalen Verweis auf die notwendige Sicherung der Selbstbestimmungsrechte

1169 *Drexler*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, S. 207.

1170 Siehe zu diesen unterschiedlichen Ansätzen näher oben unter Kap. 4 B. I-II.